
Verordnung betreffend die Einsichtnahme in die Sammlungen des Bundesrechts

Vom 22. September 1987 (Stand 1. Januar 1988)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gesetzessammlung und das Bundesblatt (Publikationsgesetz) vom 21. März 1986¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Als Einsichtnahmestellen werden bezeichnet:

- a) das Staatsarchiv für die Einsichtnahme in die Amtliche und in die Systematische Sammlung des Bundesrechts
- b) die Staatskanzlei für die Einsichtnahme in die Texte ausserordentlich bekanntgemachter Erlasse, die in der Amtlichen Sammlung noch nicht veröffentlicht sind

§ 2

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen²⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹⁾ SR [170.512](#).

²⁾ Amtsblatt 1987, S. 860.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
22.09.1987	01.01.1988	Erlass	Erstfassung	Abl. 1987, S. 860

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	22.09.1987	01.01.1988	Erstfassung	Abl. 1987, S. 860